

11.10.2012

Sehr geehrte Kunden und Freunde des Solarserver,

in unserem aktuellen Newsletter informieren wir über zwei neue Interviews zum Stand der Energiewende sowie zur Rolle der Photovoltaik in Deutschland. Die ausnahmsweise etwas umfangreichere Infomail enthält zudem einen Exklusivbeitrag des Rechtsanwalts Dr. Tomas Binder zur ferngesteuerten Einspeisereduzierung von PV-Anlagen nach § 6 Abs. 1 EEG und deren Konsequenzen.

Außerdem weisen wir auf aktuelle Beiträge auf unserem neuen Portal emobilservers.de hin. Und schließlich erlauben wir uns, auf besonders günstige Werbemöglichkeiten zum Jahresende hinzuweisen.

Vollbremsung bei der Energiewende? Interview mit Dietmar Schütz und Jörg Mayer zu aktuellen Solar-Themen



Dietmar Schütz (rechts): "Es ist für unsere Branche völlig unverständlich, dass der zuständige Bundesminister nun auch auf Bremserkurs ist und die Erneuerbaren deckeln will." [Mehr](#)

Vor allem in den Leitmedien schneidet die Photovoltaik oft nicht besonders gut ab und wird gegenüber dem Endverbraucher häufig als Kostentreiber der Energiewende dargestellt. Merkel, Altmaier und andere Volksvertreter bremsen derzeit, wo es nur geht. Die Solar-Branche ist nach wie vor verunsichert.

Im Solar-Interview geben Vertreter der Branche Auskunft zu aktuellen Themen wie der Weiterentwicklung des EEG und der Überlastung der Netze. Sie sprechen über die Sonderstellung energieintensiver Betriebe, die Zukunft großer Solarstromanlagen und über Speichertechnologien.

Im ersten Interview sprechen Jörg Mayer, Geschäftsführer BSW-Solar, und BEE-Präsident Dietmar Schütz über Forderungen nach einer „Abschaffung des EEG“, die letztlich auf eine Vollbremsung der Energiewende hinauslaufen würden. [Mehr](#)

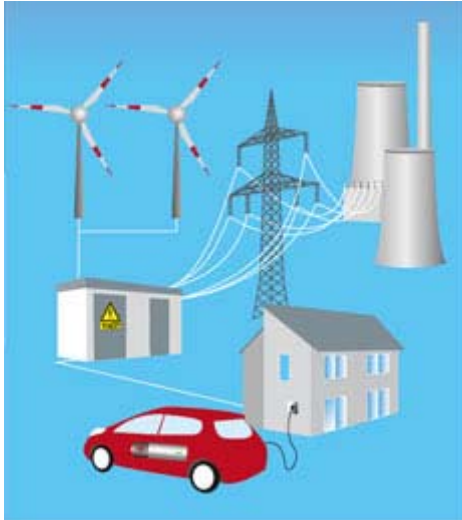
Herbert Muders (juwi Solar) zum Stand der Energiewende und zur Rolle der Photovoltaik in Deutschland:



Herbert Muders, Geschäftsführer der juwi Solar GmbH, erwartet, dass Politiker der schwarz-gelben Koalition Mitte Oktober nach Bekanntgabe der neuen EEG-Umlage erneut eine radikale Senkung der Vergütung oder auch ein Quotenmodell fordern werden.

"Wir hoffen, dass erneut aufkommende Forderungen als Wahlkampfgetöse erkannt werden, und dass der Branche bis mindestens nach der Bundestagswahl im September 2013 eine gewisse Planungssicherheit gegeben wird." [Mehr](#)

Emobilservers.de: Neue Studie zur Elektromobilität 2020-2030 - Deutschland ist bereit für den Umstieg



"Mit rein batteriegetriebenen Elektroautos lassen sich über 90 Prozent der täglichen Strecken zurücklegen", betont Projektkoordinator Jochen Linßen vom Forschungszentrum Jülich.

Der von der Bundesregierung angestrebte Markteintritt von Elektroautos ist ohne größere Anpassungen des öffentlichen Stromnetzes in Deutschland möglich.

Zu diesem Schluss kommen Mitarbeiter des Forschungszentrums Jülich GmbH und ihre Partner in dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderten Projekt NET-ELAN, dessen Ergebnisse nun veröffentlicht wurden.

Danach könnte mit Elektrofahrzeugen der CO₂-Ausstoß des gesamten Verkehrs bis 2030 um bis zu sieben Prozent gesenkt werden. Als Zwischenspeicher für Windenergie seien die Fahrzeugbatterien aber nur bedingt geeignet. [Mehr](#)

Download der Studie "[Netzintegration von Fahrzeugen mit elektrifizierten Antriebssystemen in bestehende und zukünftige Energieversorgungsstrukturen](#)"

SPD-Sprecher Wolfgang Tiefensee nach dem Gipfel zur Elektromobilität: Ideenlosigkeit, Stillstand und wieder keine neuen Verabredungen



Im eMobil-Standpunkt kommentiert der wirtschaftspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Wolfgang Tiefensee, die Ergebnisse des Spitzengesprächs von Vertretern der Wirtschaft und Forschung mit der Bundesregierung am 02.10.2012.

"Elektromobilität bietet Deutschland die Chance, seine Spitzenposition als Industrie-, Wissenschafts- und Technologiestandort zu sichern und auszubauen.

Die Bundesregierung wird ihr Ziel, bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf deutsche Straßen zu bringen, allerdings nicht erreichen.

Stattdessen muss nach dem Gipfel konstatiert werden: Ideenlosigkeit, Stillstand und wieder keine neuen Verabredungen". [Mehr](#)

Tiefensee: "Die Bundesregierung setzt mit den traurigen Ergebnissen die Zukunft Deutschlands als Leitanbieter und Leitmarkt im Bereich Elektromobilität aufs Spiel."

Darf der Netzbetreiber die Vergütung streichen, wenn Einrichtungen zur Einspeisereduzierung nicht installiert werden konnten?



§ 6 Abs. 1 EEG sieht vor, dass Betreiber von PV-Anlagen mit mehr als 100 kWp mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeisereduzierung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet sein müssen.

Der Gesetzgeber hat bei Verstoß gegen § 6 Abs. 1 EEG die Streichung der Solarstrom-Vergütung bis zu dem Zeitpunkt angeordnet, an dem der Anlagenbetreiber seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Bild links: Einspeisemanagement-Lösungen ermöglichen dem Netzbetreiber, die Einspeiseleistung von Photovoltaik-Anlagen bei Netzüberlastung vorübergehend ferngesteuert zu begrenzen.

Was das konkret bedeutet, erläutert der auf Solarenergie spezialisierte Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder in einem Gastbeitrag.

Alle Photovoltaik-Anlagen über 100 kW betroffen, die seit dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden sind

§ 6 Abs. 1 EEG sieht vor, dass Betreiber von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit einer Leistung von mehr als 100 kW mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeisereduzierung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet sein müssen. Mehrere Photovoltaikanlagen auf dem gleichen Grundstück oder in unmittelbarer räumlicher Nähe werden dabei zusammengerechnet, wenn sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind (§ 6 Abs. 3 EEG).

Diese Regelungen gelten für alle Photovoltaik-Anlagen über 100 kW, die seit dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden sind. Für so genannte Bestandsanlagen, die bereits vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden und die mehr als 100 kW Leistung aufweisen, gilt die Pflicht aus § 6 Abs. 1 EEG seit dem 01.07.2012.

Der Gesetzgeber hat bei Verstoß gegen § 6 Abs. 1 EEG die Streichung der Solarvergütung bis zu dem Zeitpunkt angeordnet, an dem der Anlagenbetreiber seine Verpflichtungen erfüllt hat. Die finanziellen Auswirkungen dieser Sanktion sind umso dramatischer, je mehr Sonnenstunden unvergütet bleiben. Weil die Umsetzungsfrist für Bestandsanlagen am 30.06.2012 endete, fiel der Beginn der Vergütungstreichung mitten in den Sommer. Konsequenz ist, dass zahlreiche Photovoltaik-Anlagenbetreiber, welche bis zum 30.06.2012 die Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 EEG nicht installiert hatten, mit Ertragsausfällen in erheblicher Höhe konfrontiert waren.

Technische Anforderungen an die Einrichtungen zur Einspeisereduzierung oft unklar

Dieser Effekt war umso schlimmer, weil die Photovoltaik-Anlagenbetreiber oftmals keinerlei Verschulden dafür traf, dass die Fernwirkeinrichtungen zu spät installiert wurden. Anfragen bei den Netzbetreibern, welchen technischen Anforderungen die Einrichtungen zur Einspeisereduzierung denn genügen müssten, wurden oftmals mit einem Schulterzucken beantwortet. Hinzu kam, dass es für entsprechende Einrichtungen im Sommer 2012 zum Teil erhebliche Lieferengpässe und Verzögerungen gab. Mitunter konnte selbst der beauftragte Netzbetreiber nicht liefern.

Dennoch kürzten viele Netzbetreiber den betroffenen Anlagenbetreibern unter Verweis auf § 17 Abs. 1 EEG die Vergütung für den Zeitraum, bis die gesetzlich geforderten Einrichtungen installiert waren.

Können sich Anlagenbetreiber dagegen wehren?

Der Gesetzestext scheint zunächst den Netzbetreibern, welche die Vergütungskürzung vorgenommen haben, Recht zu geben: Die Verringerung der Vergütung auf Null gemäß § 17 Abs.1 EEG ist nicht von einem Verschulden des Anlagenbetreibers abhängig, sondern tritt automatisch ein, wenn gegen § 6 Abs. 1 EEG verstoßen wird. Diese Rechtsanwendung ist jedoch dann unbefriedigend, wenn der Pflichtenverstoß nicht in den Verantwortungsbereich des PV-Anlagenbetreibers fällt, oder wenn sogar der Netzbetreiber selbst die Erfüllung der Norm unmöglich gemacht hat.

In solchen Fällen kann § 17 EEG einschränkend ausgelegt werden, z. B. nach dem Rechtsgedanken des § 162 Abs. 1 BGB: Wird der Eintritt einer Bedingung wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten. Wenn also der Netzbetreiber dafür verantwortlich ist, dass die Einrichtungen nicht installiert werden können, so kann er nicht auch noch den Nutzen daraus ziehen. Eine Bedeutung kann auch die Wertung aus § 275 BGB spielen. Hier ist geregelt, dass der Anspruch auf eine Leistung ausgeschlossen ist, wenn diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Bestand nachweisbar für den Betreiber einer Photovoltaikanlage trotz seiner Bemühungen keine Möglichkeit, die Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 EEG rechtzeitig zu installieren, so soll er hierfür nicht haftbar gemacht werden.

Ansprüche auf Stromvergütung gegen den Netzbetreiber möglich

Selbst wenn der Anlagenbetreiber vollständig oder in überwiegendem Umfang selbst für die Verzögerungen bei Erfüllung von § 6 Abs. 1 EEG verantwortlich ist, können ihm Ansprüche auf Stromvergütung gegen den Netzbetreiber zustehen. § 17 Abs. 1 EEG verfolgt nämlich nicht den Zweck, eine unentgeltliche Bereicherung des Netzbetreibers durch den kostenlosen Bezug von Strom herbeizuführen. Der Anlagenbetreiber, der Strom geliefert hat, ohne Anspruch auf eine EEG-Vergütung zu haben, kann deswegen vom Netzbetreiber zumindest die ersparten Aufwendungen für den Stromeinkauf herausverlangen. Dr. Thomas Binder, Rechtsanwalt, www.pv-recht.de.

2:1 für Ihre Werbung - Banner auf dem deutschen Solar-Portal Nr. 1 jetzt zum Jahresendrallye-Preis

Das Interesse an Solarstrom- und Solarwärmeanlagen ist nach wie vor groß. Trotz oder gerade wegen der halbherzigen Energiewende der Regierung wollen die Bürger saubere Wärme und emissionsfreien, preisstabilen Strom.

Tausende Besucher informieren sich täglich auf dem Solarserver über Photovoltaik und Solarthermie. Informieren Sie diese potenziellen Kunden jetzt über Ihre Lösungen und Produkte!

Zwei Monate Bannerwerbung zum Preis von einem

Wenn Sie im vierten Quartal ein Banner auf dem Solarserver buchen, veröffentlichen wir Ihre Anzeige sofort. **Sie bezahlen nur einen Monat, sind aber zwei Monate online und sparen 50%**



Ein Half-Size-Banner in den Solar-Nachrichten mit bis zu 120.000 Sichtkontakten können Sie für nur 750 Euro buchen.

Gerne beraten wir Sie individuell zur optimalen Platzierung Ihrer Anzeige und ansprechenden Bannerformaten. Eine E-Mail an info@solarserver.de oder ein Anruf genügt unter der Nummer 07121-69681-30.

Wählen Sie das richtige Format für Ihre Werbung! Der Solarserver bietet das optimale Umfeld.

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Newsletter.

Mit freundlichen Grüßen
Rolf Hug (Chefredakteur)

Folgen Sie dem Solarserver auf Twitter, Rund 2.850 follwers weltweit nutzen diesen Service zur schnellen Information: <http://twitter.com/solarserver>

Impressum:

Der Solarserver ist ein Internetportal der
Heindl Server GmbH

Kaiserstraße 137, D-72764 Reutlingen,
Germany, Tel: ++49 (0)7121 69681-30
E-Mail: info@solarserver.de;

URL: <http://www.solarserver.de>

Geschäftsführer: Rolf Hug;

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart;

Registernummer: HRB 382398.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Abs. 3 MDStV:

Rolf Hug, Chefredakteur (Anschrift wie oben)

Wir freuen uns, wenn Sie die Solarserver-Infomail weiterempfehlen.

Das Anmeldeformular finden Sie nach der Registrierung unter:
solarserver.de/registrierung

Wenn Sie keinen Newsletter mehr wünschen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "No Info" an info@solarserver.de